

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen
IV B - TLSD 3044 0



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Bearbeiter:
Herr Lüdtkke / IV B 19
Zimmer 3067
Telefon (030) 9020 - 3055
Telefax (030) 902028 – 3055

E-Mail heiko.luedtke@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs.1
VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 17. März 2017

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Rundschreiben SenFin IV Nr. 10/2017

Besteuerung von Freikarten im Wege der Pauschalierung nach § 37b EStG
hier: BMF-Schreiben vom 19.05.2015

Anlage: Merkblatt zur Besteuerung von Freikarten im Wege der Pauschalierung nach § 37b EStG

Inhalt:

Informationen für den Personalservice

- Grundsätzliche Regelungen zur Besteuerung von Freikarten im Wege der Pauschalierung nach § 37b EStG
- Merkblatt zur Besteuerung von Freikarten im Wege der Pauschalierung nach § 37b EStG



Allgemeines

Im Geschäftsleben werden häufig Geschenke an Kunden, Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer erbracht, um die Geschäftsbeziehungen zu sichern oder zu verbessern. Auch sportliche oder kulturelle Einrichtungen vergeben Freikarten an Interessierte, seien es Journalisten, Politiker oder eigene Arbeitnehmer.

Es besteht sowohl auf Seiten der Zuwendenden als auch bei den Empfängern von Freikarten vielfach Unsicherheit über deren steuerliche Behandlung. Da diese Thematik immer wieder einmal im Blickfeld der Öffentlichkeit steht, werden die einkommensteuerlichen Folgen der unentgeltlichen Vergabe von Eintrittskarten nachfolgend erläutert.

Grundsatz

Die Entgegennahme einer Freikarte kann beim Empfänger als steuerpflichtige Einnahme zu erfassen sein. Dies ist der Fall, wenn der Empfänger die Eintrittskarte im Rahmen einer Einkunftsart erhält (Empfänger betreibt einen Malereibetrieb → Betriebseinnahme im Malereibetrieb; Arbeitgeber schenkt seinem Arbeitnehmer eine Karte → Arbeitslohn des Arbeitnehmers).

Der Erhalt der Freikarte kann somit eine Steuerpflicht beim Empfänger auslösen, deren sich dieser in der Regel nicht bewusst ist und die vom Zuwendenden – der ein Geschenk machen möchte – auch nicht beabsichtigt sein wird.

Ausnahme

Um die sonst eintretenden Folgen der Schenkung – nämlich deren Versteuerung durch den Empfänger – zu verhindern, besteht für den Zuwendenden die Möglichkeit, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen (z. B. Freikarten) an Dritte oder seine Arbeitnehmer nach § 37b EStG mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal zu übernehmen.

Es ist empfehlenswert, allgemein bei Geschenken das Wahlrecht zur Anwendung der Besteuerung nach § 37b EStG auszuüben und als Zuwendender die Besteuerung zu übernehmen. Damit treffen den Empfänger hieraus keine weiteren steuerlichen Pflichten.

Die Pauschalierung führt schließlich auch dazu, dass der Empfänger vor einem möglichen Fehlverhalten – einer aus Unwissenheit nicht erfolgten Erklärung des Geschenks im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung – geschützt wird.

Der Zuwendende muss den Empfänger von der Steuerübernahme unterrichten. Eine besondere Form der Mitteilung ist nicht vorgeschrieben. Es ist ratsam, den Empfänger schriftlich zu unterrichten, damit dieser die Pauschalierung durch den Zuwendenden nachweisen kann.

§ 37b Einkommensteuergesetz (EStG)

Das Wahlrecht der Besteuerung nach § 37b EStG kann der Zuwendende nur einheitlich für alle Zuwendungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres (jeweils getrennt nach Dritten und Arbeitnehmern) ausüben. Grundsätzlich geschieht dies im Rahmen der

monatlichen Lohnsteuer-Anmeldung, das Wahlrecht kann aber auch durch Änderung einer noch nicht materiell bestandskräftigen Lohnsteuer-Anmeldung, z. B. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung, ausgeübt werden.

Bemessungsgrundlage

In die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung nach § 37b EStG sind nur die Zuwendungen einzubeziehen, die beim Empfänger zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen.

Nach aktueller Verwaltungsauffassung kann der Zuwendende bei Anwendung des Wahlrechts nach § 37b EStG u. a. folgende Personengruppen herausrechnen:

- Botschafter/ausländische (Staats-)Gäste ohne steuerbare inländische Einkünfte,
- Ausländische Arbeitnehmer, die in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig sind,
- Privatpersonen außerhalb steuerlicher Einkunftsarten (z. B. Mitglieder eines Fördervereins),
- Empfänger im Rahmen einer beruflichen Veranlassung/ihrer Aufgabenbereiche: z. B. bei Repräsentationsauftritten für das Land Berlin, etwa durch den/die Senator/in, Staatssekretär/in, Abteilungsleiter/in, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Vertreter von Kultureinrichtungen, Sportverbänden,
- Angestellte des Zuwendenden aufgrund dienstlicher Veranlassung (z. B. Direktor, Bühnenbildner),
- von ihrem Arbeitgeber zu (Premieren-)Veranstaltungen entsandte Journalisten/Medienvertreter

Häufig räumt der Zuwendende dem Empfänger einer Freikarte die Möglichkeit ein, für eine weitere Person eine unentgeltliche Zweitkarte zu erhalten. Die Vergabe einer zweiten Karte ist dem Empfänger der Erstkarte zuzurechnen.

Die Zweitkarte ist nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 37b EStG einzubeziehen, wenn die Teilnahme der weiteren Person an der Veranstaltung einer dienstlichen/ betrieblichen Tätigkeit entspricht. Sofern bereits die Erstkarte in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen ist, gilt dies auch für die Zweitkarte.

Die Ermittlung der Höhe der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung erfolgt unter Würdigung des konkreten Einzelfalls. Das Ergebnis ist durch geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren, welche auf Nachfrage des Finanzamts vom Zuwendenden vorzulegen sind.

Vereinfachungsregelung

Aus Vereinfachungsgründen kann für die Ermittlung der Höhe der Bemessungsgrundlage ein bestimmter Prozentsatz der gewährten Zuwendungen an Dritte der Besteuerung unterworfen werden. Für die Glaubhaftmachung dieses Prozentsatzes kann auf Aufzeichnungen, die über einen repräsentativen Zeitraum (mindestens drei Monate) geführt werden, zurückgegriffen werden. Der hieraus abgeleitete Prozentsatz kann so lange angewandt werden, wie sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern (Rz. 13a des BMF-Schreibens vom 19.05.2015).

Bewertung der Zuwendungen

Nach § 37b Absatz 1 Satz 2 EStG sind die Zuwendungen mit den Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer zu bewerten. Für die Zuwendung eines selbsthergestellten Wirtschaftsguts sind als Aufwendungen grundsätzlich die Herstellungskosten des Wirtschaftsguts zzgl. Umsatzsteuer anzusetzen (z. B. Eintrittskarten für eine selbst ausgerichtete Veranstaltung). Alternativ kann der Zuwendende einen niedrigeren gemeinen Wert (z. B. Kartenpreis) ansetzen, wenn dieser ohne weiteres ermittelt werden kann (Rz. 14 des BMF-Schreibens vom 19.05.2015).

Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

Nähere Einzelheiten finden Sie in dem vom BMF unter dem 19.05.2015 (BStBl 2015 I S. 468) herausgegebenen Anwendungsschreiben zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG.

Wegen möglicher weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an das für den Zuwendenden zuständige Betriebsstättenfinanzamt.

Diesem Rundschreiben ist ein inhaltsgleiches Merkblatt beigelegt, mit der Bitte um Aushändigung an den betroffenen Personenkreis.

Im Auftrag

Mayr